

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die Veranstaltungsräume IM LEEREN RAUM

§ 1 Pflichten des Mieters

Der Mieter teilt dem Vermieter Art und Thema der Veranstaltung mit und versichert, dass deren Inhalte nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Sittengesetze und die Gesetze zum Schutze der Jugend verstoßen. Der Mieter trägt das Risiko behördlicher Erlaubnis hinsichtlich seiner Person und der Art des Betriebs; er hat technische oder sonstige Anforderungen sowie Auflagen, die auf Gesetz oder behördlichen Vorschriften beruhen, auf seine Kosten zu erfüllen. Kann die Mietsache aus Gründen, die die Person oder den Betrieb des Mieters betreffen, nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden, bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis bestehen. Der Mieter ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen. Auf Anfordern des Vermieters hat der Mieter entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Mieter ist insbesondere verantwortlich für die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer, für die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung, für den Erwerb entsprechender Rechte bei der GEMA und für die Zahlung der dafür fälligen Gebühr, für die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Sperrstunde, und dafür, dass die Veranstaltungsbesucher die Hausordnung des Vermieters, soweit einschlägig, beachten. Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der feuerpolizeilichen Beschränkungen, denen die Veranstaltungsräume unterliegen, hier insbesondere die Beschränkung der Gästeanzahl auf XY Personen zu gewährleisten. Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 2 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet für alle durch seine Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer, Gäste und andere Personen verursachten Sach- und Personenschäden. Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Veranstalter holt sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (gemäß Vereinbarung) den Schlüssel beim Vermieter ab. Er verpflichtet sich, den ihm ausgehändigten Schlüssel nicht an Dritte weiterzureichen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die Räume vom Mieter abzuschließen und der Schlüssel in den Briefkasten zu werfen. Der Mieter haftet bei Zuwiderhandlung für alle Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen. Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters oder seiner Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen bzw. auf den gemieteten Flächen. Spätestens zum Ende der Mietzeit sind diese Gegenstände zu entfernen. Der Vermieter haftet nicht für solche Beeinträchtigungen der Veranstaltung, z.B. durch Lärm, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen.

§3 Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt und auf die Veranstaltungen im Innenverhältnis frei.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung obliegt dem Mieter vor, während und nach der Veranstaltung. Der Mieter trifft alle dafür erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere stellt er das erforderliche und qualifizierte Aufsichtspersonal zur Verfügung. Feuerwehr und Sanitäter werden vom Mieter für die Veranstaltung vorgehalten und beauftragt.

§ 5 Technische Einrichtungen

Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist nur nach Einweisung durch den Vermieter gestattet. Im Falle des Versagens dieser Einrichtungen durch technische Defekte oder bei Betriebsstörungen haftet der Vermieter nur für die Folgen, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

§ 6 Übergabe und Schadenshaftung

Der Mieter hat die Mietsache einschließlich der gemieteten technischen Einrichtungen, der gemieteten Gegenstände wie Tische, Stühle usw. in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie in Besitz genommen hat. Er hat sämtliche von ihm eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen usw. zu entfernen. Etwaige Beschädigungen während der Mietzeit sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Ablauf der vertraglichen Mietzeit hat der Mieter auf seine Kosten eine grobe Grundreinigung durchzuführen. Vor verlassen der Räumlichkeiten hat der Mieter die Heizung herunter zu drehen, die Fenster zu schließen und den Müll an der vorgesehenen Stelle in Müllsäcken zu hinterlassen. Der Mieter hat die Mietsache pünktlich zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, andernfalls hat er den dem Vermieter entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen.

§ 7 Sofortige Kündigung Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag sofort zu kündigen, wenn durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.) oder durch sonstige nicht im Machtbereich des Vermieters liegende Gründe die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Wenn der Kündigungsgrund vom Mieter nicht zu vertreten ist, entfällt die

Vergütungspflicht des Mieters. Bereits erbrachte Teilleistungen werden erstattet. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Weitere Gründe für eine sofortige Kündigung durch den Vermieter sind fehlende Genehmigungen und vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Veranstaltung sowie sonstige wichtige Gründe.

§ 8 Rücktrittsregelung

Storniert der Mieter ab schriftlicher Angebotsannahme bis zu - 8 Wochen vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 20 Prozent, jedoch mindestens 25,- € der vereinbarten Vertragssumme, - 4 Wochen vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 30 Prozent, jedoch mindestens 25,- € der vereinbarten Vertragssumme, - 2 Wochen vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 50 Prozent, jedoch mindestens 25,- € der vereinbarten Vertragssumme, ohne dass es auf den Rechtsgrund ankommt. Storniert der Mieter ab schriftlicher Angebotsannahme innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 80 Prozent, jedoch mindestens 25,- € der vereinbarten Vertragssumme. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Rauchverbot

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.